

# SATZUNG DES RADSPORTBEZIRK OBERFRANKEN E.V.

SATZUNG DES RADSPORTBEZIRK OBERFRANKEN E.V. ....	1
A) Allgemeines.....	2
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Zweck und Aufgaben des Bezirks.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	2
B) Mitgliedschaft .....	2
§ 4 Mitgliedschaft.....	2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	2
C) Bezirksorgane .....	3
§ 6 Bezirksorgane.....	3
§ 7 Bezirkstag.....	3
§ 8 Aufgaben des Bezirkstages .....	3
§ 9 Beschlussfähigkeit.....	4
§ 10 Wählbarkeit und Wahl .....	4
§ 11 Außerordentlicher Bezirkstag .....	4
§ 12 Bezirksvorstand / Bezirkssportausschuss.....	4
§ 13 Vorstand / Vertretungsberechtigung .....	4
§ 14 Ausscheiden von Funktionären .....	5
§15 Bezirksjugendausschuss .....	5
§ 16 Revisoren .....	5
§17 Sonderausschüsse .....	5
D) Sonstige Bestimmungen .....	5
§ 18 Ehrungen.....	5
§ 19 Streitigkeiten.....	5
§ 20 Funktionsenthebung.....	5
§ 21 Finanzierung des Bezirks.....	5
§ 22 Allgemeine Vorschriften .....	5
E) Schlussbestimmungen.....	6
§ 23 Satzungsänderungen .....	6
§ 24 Auslegung von Bestimmungen .....	6
§ 25 Auflösung des Bezirks .....	6
§ 26 Schlussbestimmung .....	6

## A) Allgemeines

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der "Radsportbezirk Oberfranken e.V. im Bayerischen Radsport-Verband (BRV) und im Bund Deutscher Radfahrer (BDR)" - ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung aller Radsportvereine und Radsportabteilungen im Raum des Bezirks Oberfranken, die den Radsport ausüben und fördern, ferner die Satzung, die Sportordnung und die Jugendordnung des BRV und des BDR anerkennen.

Der Bezirk ist wirtschaftlich selbständig, jedoch sportlich dem BRV und dem BDR untergeordnet. Er ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

Sitz und Gerichtsstand sind Bamberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Bezirks

Zweck und Aufgaben des Bezirks sind die sportliche Beaufsichtigung, die Pflege und Förderung des Radsports in allen seinen Arten, die sportliche Erziehung der Jugend und die Vertretung aller ihm angeschlossenen Radfahr-, Radsportvereine und Radsportabteilungen gegenüber dem BRV und dem BDR.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Bezirks dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keinerlei sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Bezirks. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Bezirksvermögen.

Über die Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäße Aufzeichnungen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften der Abgabenordnung zu führen.

## B) Mitgliedschaft

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Bezirks Oberfranken e.V. sind diejenigen Vereine die bisher schon dem BRV, BLSV und BDR angeschlossenen Radfahr-, Radsportvereine und Vereine mit Radsportabteilungen.

Bei Neuaufnahmen wird die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung an den Bezirksvorsitzenden erworben.

Die Mitgliedschaft im Bezirk endet durch Austritt aus dem BRV, BLSV und dem BDR.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Sie sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Bezirkstagen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des Bezirks, des BRV, des BLSV und des BDR sowie deren Bestimmungen und Beschlüsse zu befolgen.

## C) Bezirksorgane

### § 6 Bezirksorgane

Organe des Bezirks sind:

- a) der Bezirkstag
- b) der Bezirksvorstand
- c) der Bezirkssportausschuss
- d) der Bezirksjugendausschuss
- e) evtl. Sonderausschüsse

### § 7 Bezirkstag

Der Bezirkstag findet nur einmal im Jahr statt, und zwar mindestens 1 Monat vor dem Verbandstag des BRV.

Der Bezirkstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Vereine und Abteilungen
- b) dem Bezirksvorstand
- c) dem Bezirkssportausschuss
- d) evtl. Ehrenmitglieder

Jedem Verein / Abteilung stehen pro angefangene 30 Mitglieder ein Delegierter zu.

Die Mitglieder des Vorstandes, des Bezirkssportausschusses sowie evtl. Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

Zum Bezirkstag haben neben geladenen Gästen alle Mitglieder Zutritt.

Der Bezirkstag wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung hat einen Monat vorher durch Rundschreiben und der Veröffentlichung im aml. Organ zu erfolgen.

Anträge zum Bezirkstag müssen bis zu dem in der Einladung genannten Termin schriftlich beim Bezirksvorsitzenden eingegangen sein. Anträge, die erst nach diesem Termin oder auf dem Bezirkstag gestellt werden, sind Dringlichkeitsanträge und werden nur dann behandelt, wenn diese von zwei Dritteln der

anwesenden stimmberechtigten Delegierten befürwortet werden. Antragsberechtigt sind die Vereine / Abteilungen des Bezirks sowie die Mitglieder des Vorstandes und des Bezirkssportausschusses.

Der Vorsitzende leitet den Bezirkstag bis zu dem Punkt "Entlastung".

Die Entlastung und die Neuwahlen werden von einem aus drei Delegierten zu bildenden Wahlausschuss geleitet. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Nach den Neuwahlen übernimmt der neugewählte Bezirksvorsitzende die Leitung des Bezirkstages. Über den Verlauf des Bezirkstages ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Bezirksvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 8 Aufgaben des Bezirkstages

Der Bezirkstag ist zuständig für:

- a) Feststellung der stimmberechtigten Delegierten
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Kassen- und Revisionsberichtes
- d) Entgegennahme der Berichte des Bezirkssportausschusses
- e) Entlastung und Neuwahlen des Vorstandes und des Sportausschusses
- f) Bestätigung der Bezirksjugendleitung
- g) die Behandlung eingereicherter Anträge
- h) die Änderung und Ergänzung der Satzung
- i) Wahl der Delegierten zum BRV - Verbandstag gemäß Satzung des BRV

## § 9 Beschlussfähigkeit

Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.

## § 10 Wählbarkeit und Wahl

Wählbar ist jede volljährige Person, die Mitglied eines dem Bezirk, BRV und BDR angehörenden Vereins ist.

Wer beim Bezirkstag nicht persönlich anwesend ist, kann nur gewählt werden, wenn er schriftlich und besinnungslos erklärt hat, das Amt im Fall seiner Wahl anzunehmen.

Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen mittels Stimmzettel erfolgen, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.

Die Mitglieder des Bezirksvorstandes und des Bezirkssportausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt, bleiben aber über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## § 11 Außerordentlicher Bezirkstag

Der Bezirksvorsitzende kann jederzeit mit Zustimmung des Vorstandes und des Sportausschusses einen außerordentlichen Bezirkstag einberufen.

Die Einberufung muss erfolgen, wenn dies der Vorstand / Ausschuss oder mindestens von zwei Fünftel der dem Bezirk angehörigen Vereine / Abteilungen unter Angabe von Gründen gefordert wird.

Die Einberufung hat spätestens eine Woche nach Beschlussfassung bzw. dem Eingang der Anträge unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen zu erfolgen.

Zwischen der Einberufung und dem außerordentlichen Bezirkstag darf lediglich eine Frist von 1 Monat liegen.

Im Übrigen gelten für den außerordentlichen Bezirkstag alle für den ordentlichen Bezirkstag getroffene Bestimmungen entsprechend.

Der außerordentliche Bezirkstag kann nur über die Punkte beschließen, zu deren Zweck er einberufen wurde.

## § 12 Bezirksvorstand / Bezirkssportausschuss

Der Bezirksvorstand besteht aus:

- a) dem Bezirksvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer / der Schriftführerin
- e) dem Jugendleiter

Der Bezirkssportausschuss besteht aus:

- a) dem Fachwart / KRO Straße / Bahn
- b) dem Fachwart / KRO Kunstradfahren
- c) dem Fachwart / KRO Radball / Radpolo
- d) dem Fachwart Radwandern
- e) dem Fachwart MTB / BMX
- f) dem Fachwart Radtouristik
- g) der Frauenwartin

Eine Sitzung des Bezirksvorstandes und des Bezirkssportausschusses wird vom Bezirksvorsitzenden bei Bedarf, jedoch mindestens vor dem Bezirkstag einberufen.

## § 13 Vorstand / Vertretungsberechtigung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Bezirksvorsitzende und der stellvertretende Bezirksvorsitzende, beide sind je allein vertretungsberechtigt.

## § 14 Ausscheiden von Funktionären

Scheidet der Bezirksvorsitzende im Laufe seiner Amtszeit aus, werden seine Aufgaben bis zum nächsten Bezirkstag vom stellvertretenden Vorsitzenden übernommen. Auf dem Bezirkstag wird, soweit keine Neuwahlen vorgesehen sind, kommissarisch ein neuer Bezirksvorsitzender gewählt.

Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes / Sportausschusses aus, so wird diese Funktion bis zum nächsten Bezirkstag kommissarisch mit einem Nachfolger besetzt und er bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

## §15 Bezirksjugendausschuss

Die Arbeit des Bezirksjugendausschusses wird durch die Jugendordnung geregelt.

## § 16 Revisoren

Die Revisoren haben das Recht und die Pflicht die Kassengeschäfte des Bezirks zu überwachen. Sämtliche hierzu notwendigen Unterlagen sind ihnen vorzulegen.

Die Revisoren sind berechtigt, vom Vorstand / Ausschuss jede von ihnen notwendig erscheinende Auskunft zu verlangen.

## §17 Sonderausschüsse

Der Bezirksvorsitzende ist befugt, einen Sonderausschuss einzusetzen, wenn dies notwendig erscheint.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt durch den Bezirksvorsitzenden.

Der Sonderausschuss ist aufzulösen, wenn der damit verfolgte Zweck erreicht ist.

## D) Sonstige Bestimmungen

### § 18 Ehrungen

Verdienstvolle Mitglieder, Funktionäre können für Verdienste um den Radsport geehrt werden, sowie Privatpersonen.

Die Ehrungen können auf Vorschlag oder direkt durch den Bezirksvorstand auf dem nächsten Bezirkstag erfolgen.

Mitglieder, die durch den Bezirk zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden, haben Sitz und Stimme auf den Bezirkstagen.

### § 19 Streitigkeiten

Streitigkeiten, die mit der sportlichen Betätigung im Zusammenhang stehen, sind den zuständigen Organen des BRV bzw. des BDR zur Behandlung vorzulegen.

### § 20 Funktionsenthebung

Ein Funktionär des Bezirks kann seines Amtes enthoben werden, wenn er schuldhaft seine Amtsgeschäfte vernachlässigt oder in unlauterer Weise verrichtet hat oder gegen die Interessen des Bezirks verstößt.

Zuständig für die Amtsenthebung ist der Vorstand und der Bezirkssportausschuss.

Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen ein Einspruchsrecht zu.

Das Rechtsmittel ist innerhalb von 1 Monat nach Zugang des schriftlich begründeten Beschlusses einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet der BRV - Rechtsausschuss.

### § 21 Finanzierung des Bezirks

Der Bezirk finanziert sich aus der anteiligen BRV - Bezirksumlage sowie aus Zuschüssen und Spenden.

### § 22 Allgemeine Vorschriften

Bei Wahlen und Anträge entscheidet, sofern in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Anträgen gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

Bei Wahlen findet bei Stimmgleichheit eine Stichwahl mit Stimmzettel statt.

Sämtliche Gremien des Bezirks sind, sofern nichts anderes vorgesehen ist, unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder, immer dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen sind.

Die Zustellung von Beschlüssen und Entscheidungen, bei denen nach dieser Satzung ein Rechtsmittel zulässig ist, hat mittels "Einwurfbrief" zu erfolgen.

## E) Schlussbestimmungen

### § 23 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.

Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten des Bezirkstages erforderlich.

### § 24 Auslegung von Bestimmungen

Die Satzung und sonstige Bestimmungen sind so auszulegen, wie es Sitte und Brauch allgemein und insbesondere im Sport erfordert wird. Fehlen ausdrückliche Bestimmungen, so gelten die Satzungen des BRV, BLSV und BDR in dieser Reihenfolge.

### § 25 Auflösung des Bezirks

Die Auflösung des Bezirks kann nur nach Zustimmung des BRV auf einem Bezirkstag und durch Beschluss von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Bezirks oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Bezirks an den BRV, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 26 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde vom ordentlichen Bezirkstag am 05.02.2000 in Reundorf / Lichtenfels beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.